

# Anschlussbedingungen und Kostenbeiträge für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz (NE 7) der EKS Schweiz inkl. Büsingen (gültig ab 1.1.2017)

- Teil 1 -

## 1 Allgemeine Bestimmungen

In Ergänzung der Allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen Netz/Strom für Kunden des Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (in der jeweils gültigen Fassung) bildet dieses Reglement die Grundlage für den Anschluss von Endverbrauchern und Erzeugungseinheiten an das Netz der EKS. Dadurch wird ein transparenter und diskriminierungsfreier Netzanschluss gewährleistet.

### 1.1 Vertragsgrundlagen

Die unten aufgeführten Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Anschlussbedingungen an das Niederspannungsnetz:

- Anhang 1 und 2 dieser Anschlussbedingungen und Kostenbeiträge
- Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen Netz/Strom für Kunden der EKS (Schweiz inkl. Büsingen)
- Preisblatt EKS Netzanschlusspreise
- Werkvorschriften Region Schaffhausen
- Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Energiegesetz (EnG)
- Elektrizitätsgesetz (EleG)
- Technische Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände insbesondere VSE Branchendokumente

### 1.2 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für alle Netzanschlussnehmer der Niederspannung (Netzebene 7) der EKS. Bei Anschlüssen mit unverhältnismässigen Netzausbauten, kann EKS Sonderbedingungen festlegen.

### 1.3 Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und der EKS. Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz ist das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer begründet. Ein schriftlicher Netzanschlussvertrag wird in der Regel nur für Fälle mit besonderen Anschlussverhältnissen abgeschlossen.

## 2 Anschluss und Eigentum

Die Definition des Netzanschlusspunkts, der Grenzstelle, die Dimensionierung des Anschlusses, sowie gegebenenfalls die Anschlussnetzebene wird gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der VSE Branchendokumente von EKS in Zusammenarbeit mit den Netzanschlussnehmern festgelegt. Grundsätzlich wird unabhängig von der Kostentragung die technisch und wirtschaftlich günstigste Variante bevorzugt.

### 2.1 Eigentumsverhältnis

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen der EKS und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung. Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- Bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.
- Bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone der Netzanschlusspunkt. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an den neuen Netzanschlusspunkt (Anhang 1, 2).

### 2.2 Gemeinsamer Anschluss

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden
- Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle
- Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke

## 3 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des Anschlusses und dem Netzkostenbeitrag an das durch EKS vorfinanzierte, vorgelagerte Netz zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen

### 3.1 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag wird nach den jeweils gültigen Anschlussbedingungen und Preisen für den Netzanschluss an das Verteilnetz verrechnet (siehe Preisblatt EKS Netzanschlusspreise). Eine allfällig notwendige Anpassung der Hausinstallationen geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

### 3.1.1 Innerhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen innerhalb des Grundstücks des Netzanschlussnehmers sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1, 2).

### 3.1.2 Ausserhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab dem Netzanschlusspunkt durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1, 2).

### 3.2 Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz hat der Netzanschlussnehmer aufgrund der geplanten Bezugsleistung einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten (siehe Preisblatt EKS Netzanschlusspreise), ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Wird die vereinbarte Bezugsleistung überschritten oder wird ein Anschluss auf eine höhere Bezugsleistung ausgebaut, wird der Netzkostenbeitrag für die Leistungsdifferenz in Rechnung gestellt.

Bei Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss maximal binnen fünf Jahre und ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.

### 3.3 Spezialanschlüsse

#### 3.3.1 Kleinanschlüsse

Der Netzanschlussbeitrag für Kleinanschlüsse mit einem geringem Energieverbrauch (Anschlussüberstromunterbrecher von maximal 15 Ampère), die direkt ans Verteilnetz angeschlossen sind, nicht gemessen werden und mit pauschaler Energieverrechnung, wird gemäss Ziffer 3.1 und 3.2 berechnet. Der Netzkostenbeitrag wird proportional zur Bezugsleistung berücksichtigt.

#### 3.3.2 Provisorien

Aufwendungen für provisorische, temporäre Anschlüsse sind vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen, sofern diese nicht durch EKS veranlasst werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird bei Provisorien verzichtet.

#### 3.3.3 Gemeinsam genutzte Netzanschlussteile

Benutzen mehrere Kunden gemeinsame Netzteile für den Netzanschluss, so werden die anfallenden Netzanschlussbeträge aufgrund der effektiv entstanden Bauaufwendungen aufgeteilt. Die Netzkostenbeiträge werden entsprechend 3.2 ermittelt.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kunden an einen erstellten und gemäss 3.1. finanzierten Netzteil angeschlossen, haben diese sich anteilmässig an den ursprünglich entstandenen Kosten zu beteiligen.

## 4 Produktionsanlagen

Für den Anschluss von Produktionsanlagen an das Netz des EKS gelten die in Kapitel 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen sinngemäss. Für den Eigenbedarf ohne Produktionsbetrieb wird ein Netzkostenbeitrag erhoben. Es gelten zudem die Weisung der EICom betreffend Netzverstärkungen sowie die Werkvorschriften Region Schaffhausen.

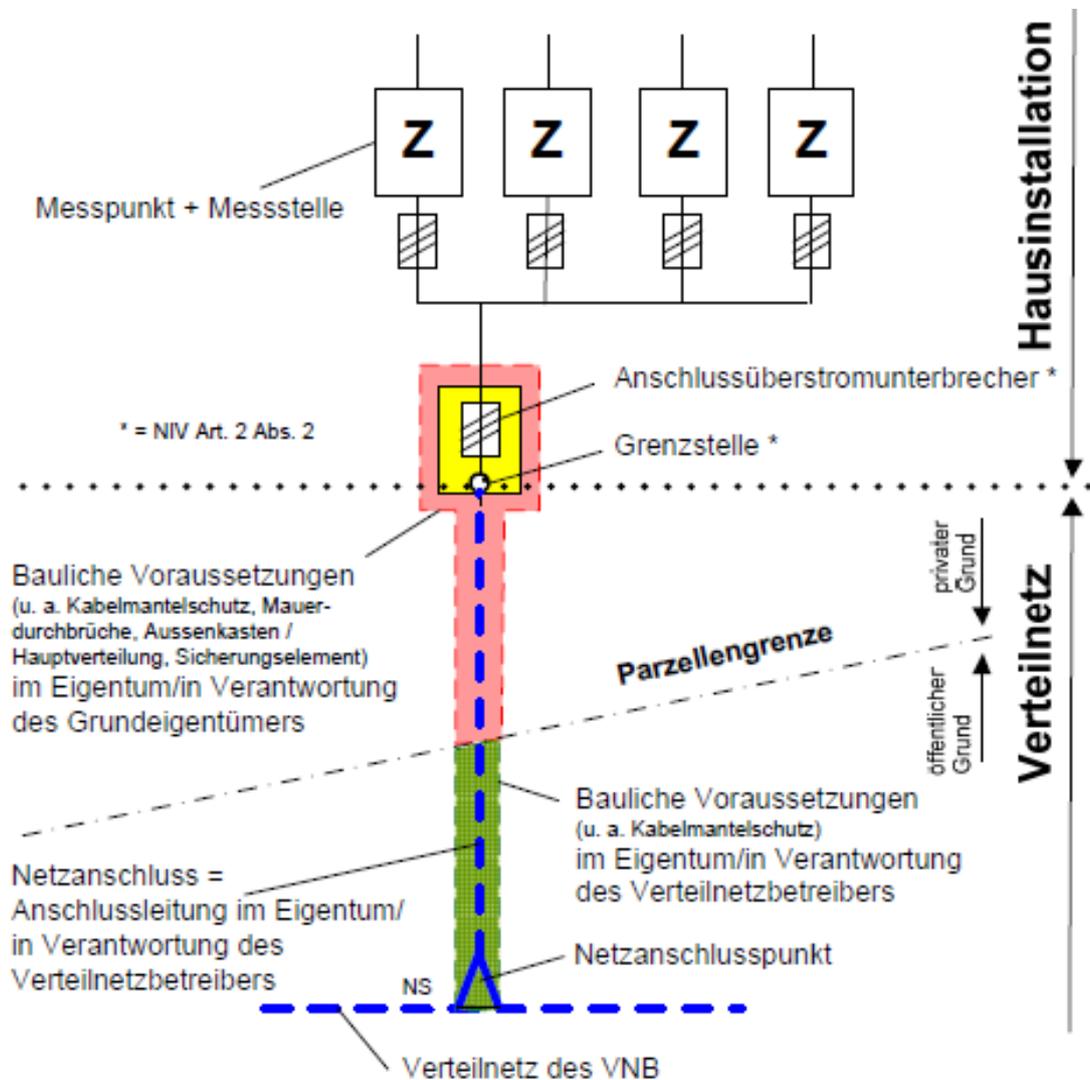
## 5 Instandhaltung, Ersatz, Demontage, Änderung oder Verkabelung eines Anschlusses

- Die Instandhaltung und der Ersatz eines Anschlusses erfolgen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Dies bedeutet, dass die Anschlussleitung zu Lasten der EKS ersetzt wird, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers und die Anpassung der Hausinstallationen inklusive Hausanschlusskasten gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.
- Die Demontage des Anschlusses wird durch EKS zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.
- Veranlasst der Kunde eine Änderung des bestehenden Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Werden durch Änderungen auch Leitungen oder andere Infrastrukturelemente betroffen, die Dritten dienen, so gehen die Kosten für diese Anpassungsarbeiten zu Lasten der EKS. Die Kosten für Netzverlegungen oder Änderungen bestehender Leitungen auf Veranlassung der EKS werden von EKS getragen, jedoch ohne Kosten der Anpassung von Hausinstallationen.
- Bei Verkabelungen von Freileitungen übernimmt EKS die Erstellungskosten des neuen Anschlusses und die Demontage der Freileitung. Die baulichen Voraussetzungen sind durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang 1, 2). Eine allfällige Anpassung der Hausinstallationen inklusive Hausanschlusskasten geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Schaffhausen, 24. August 2016

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG

6 Anhang  
Anhang 1



## Legende

VN(B) Verteilnetz(Betreiber)  
HI Hausinstallation  
Z Zähler / Messstelle / Messpunkt  
NS Niederspannung (z.B. 0.4 kV)

○ Grenzstelle  
Z VNB Zähler / Messstelle  
Sicherung / Schutz  
△ Netzanschlusspunkt

Anhang 2

